

**TOP:**

**Vorlage**  
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen  
**Federführendes Amt** :Hauptamt

Datum Drucksache-Nr.:01-237-2020  
20.11.2020

**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremmen	30.11.2020					

Betreff:

**Beratung und Empfehlung: Parksituation Feuerwehr**

Inhalt

Der Ortsbeirat der Stadt Kremmen empfiehlt die Verwaltung der Stadt Kremmen zum jetzigen Bestand an Parkplätzen, reserviert für die Freiwillige Feuerwehr Kremmen am aktuellen Feuerwehrstandort Straße der Einheit, ausreichend Fahrzeugstellplätze gemäß der Empfehlung der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg entlang der Straße der Einheit auf der Seite des Sportplatzes in unmittelbarer Nähe in Abstimmung mit der Ortswehrführung einzurichten und vorzuhalten. Diese sind entsprechend der Sitzplätze auf allen Einsatzfahrzeugen zu berechnen. Dem Ortsbeirat ist bis Ende Januar über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

**Beratungsergebnis:**

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :9	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
----------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingbracht durch :Ortsbeirat Kremmen

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

### **Problembeschreibung/Begründung**

Aufgrund des neu angelegten Gehweges entlang der Straße der Einheit sind bisherige Stellmöglichkeiten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kremmen weggefallen. Der geschaffene Ausgleich durch die Verwaltung ist jedoch nicht ausreichend. Aufgrund der Sportplatznutzung kommt es in Einsatzfällen zu Parkkonflikten und verlängerten Anfahrtzeiten, die unproblematisch durch eine dauerhafte Reservierung von Parkplätzen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kremmen in unmittelbarer Nähe des Standortes behoben werden könnten. Hinsichtlich Baulicher Anlagen ist die DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ verbindlich einzuhalten. Dem § 12 DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ ist folgendes zu entnehmen (verbindlich einzuhaltendes Schutzziel):

- “(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einstazbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönlich Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.
- (2) Übungsanlagen und Übungsflächen müssen so gestaltet sein, dass ein sicherer Betrieb und eine schnelle Rettung von Feuerwehrangehörigen gewährleistet sind.
- (3) Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist.“

Dazu führt die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ zum § 12 Abs. 1 wie folgt aus:

“Hierzu dient z.B. die Einhaltung folgender Regelungen:

- . DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“
- . DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Teil 1: Planungsgrundlagen“
- . DIN 14092 Teil 3 „Feuerwehrrhäuser - Teil 3: Feuerwehrturm“
- . DIN 14092 Teil 7 „Feuerwehrrhäuser - Teil 7: Werkstätten“
- . DIN 14093 „Atemschutz-Übungsanlagen - Planungsgrundlagen“
- . DIN 14097 Teil 1 - 4 „Brandübungsanlagen“
- . TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“

Der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ ist zu entnehmen:

. S. 8: „Alarmparkplätze sollen grundsätzlich so angelegt sein, dass Einsatzkräfte im Alarmfall keine öffentlichen Straßen überqueren müssen.“

. S. 9: „Die Anzahl der PKW-Stellplätze soll nach DIN 14092-1 mindestens der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen und 12 nicht unterschreiten, um das o.g. Schutzziel zu erreichen. Der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen ist anhand der Erfordernisse und der örtlichen Situation in Abstimmung mit der Feuerwehr zu ermitteln. Die Anzahl soll mindestens der Anzahl der Funktionsplätze auf den Einsatzfahrzeugen entsprechen. Durch geeignete Maßnahmen soll sicher gestellt sein, dass für den Alarmfall benötigte Pkw-Stellplätze der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen und nicht von anderen Verkehrsteilnehmern benutzt werden. Jeder PKW-Stellplatz sollte mindestens 5,5 m lang und 2,5 m breit sein (bei Schräglage entsprechend angepasst). Eine Markierung der Stellplätze ist empfehlenswert. Um Unfälle durch Stolpern und Umknicken zu vermeiden, sind PKW-Stellplätze eben, trittsicher und frei von Stolperstellen zu gestalten. Dies gilt auch für Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung (z.B. Ablaufrinnen und Kanaldeckel). Rasengittersteine, Schotterrasen oder grober Schotter sind z.B. nicht geeignet.

Mithin ergeben sich aufgrund der Anzahl der Sitzplätze der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge 22 Alarmparkplätze, die entlang der Straße der Einheit auf der Seite der Feuerwehr durch entsprechende Beschilderung ausgewiesen werden müssen. Die Finanzierung der Maßnahme ist im Haushalt einzustellen.

gez. L. Sommer  
stellv. Ortsvorsteherin

